

# **Satzung über die Nutzung kultureller Einrichtungen der Stadt Pulsnitz**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 16. November 2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Als kulturelle Einrichtungen der Stadt Pulsnitz im Sinne dieser Satzung verstehen sich das Stadt- und Pfefferkuchenmuseum sowie die Stadtbibliothek.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen und stehen mit ihren Ausstellungen sowie den Sammlungsbeständen jedermann zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt in den jeweiligen Einrichtungen.

## **Teil II Stadt- und Pfefferkuchenmuseum**

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Museen können während ihrer Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Die Museen dienen der Sammlung und Bewahrung historischer Zeitzeugen und gleichzeitig der Erholung, Entspannung und Bildung. Ein angemessenes Verhalten aller Besucher ist deshalb, auch zur Vermeidung von Unfällen und Schäden, unbedingt erforderlich.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist befugt, Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (4) Eintrittskarten gelten nur am Lösungstage und berechtigen zur einmaligen Nutzung. Mit dem Entrichten der Gebühr erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an.
- (5) Der Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verlust an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

### **§ 3 Benutzung der Museumsbibliothek und Fotothek**

- (1) Die Museumsbibliothek und Fotothek kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Die Benutzung beschränkt sich auf die Einsichtnahme vor Ort. Ein Verleih ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Museumsleiters möglich.
- (2) Die Bereitstellung von Schriftgut und Fotos erfolgt in der Regel nach vorheriger Anmeldung. Ein Anspruch auf sofortige Einsichtnahme besteht nicht.



- (3) Die Einsichtnahme in das Schriftgut erfolgt während der Öffnungszeiten des Museums oder nach vorheriger Terminvereinbarung. Alle bereitgestellten Materialien sind vom Nutzer sorgfältig zu behandeln. Der Nutzer hat keinen generellen Anspruch darauf, aus dem vorgelegten Material Kopien zu erhalten. Für Kopien, Fotoreproduktionen und digitale Aufnahmen sind Gebühren gem. der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an den ihm überlassenen Materialien. Bei der Auswertung des Schriftgutes ist der Nutzer allein für die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit dem Urheberrecht, verantwortlich. Er stellt die Stadt Pulsnitz von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Schriftgut aus dem Museum verfasst, ist der Nutzer verpflichtet, dem Museum für die Museumsbibliothek ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (6) Die Bewahrung von historischem Schriftgut und Fotografien erfordert einen hohen konservatorischen Aufwand, um Beschädigungen oder gar Verluste auszuschließen. Eine ständige Nutzung durch die Öffentlichkeit ist daher auf ein Minimum zu reduzieren.
- (7) Fotografien und Schriftgüter sind ggf. urheberrechtlich geschützt. Ihre Reproduktion kann daher unter Beachtung des Urheberrechtes sowie des konservatorischen Zustandes nur in begründeten Fällen erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Der Nutzer hat die Verwertungsrechte nachzuweisen oder selbst beim Urheber einzuholen.

#### **§ 4 Sonstige Museumsnutzung**

Das Museum kann für die schriftliche oder mündliche Beantwortung von fachlichen oder historischen Anfragen oder bei der Unterstützung von Forschungs- und Schulprojekten in Anspruch genommen werden.

### **Teil III Stadtbibliothek**

#### **§ 5 Anmeldung, Benutzerausweise**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung für den Schadensfall und für anfallende Entgelte und Gebühren übernehmen.
- (2) Die Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum auf dem Anmeldeformular ist notwendig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind umgehend mitzuteilen.
- (1) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Durch die Bibliothek kann ein Ersatz-Benutzerausweis ausgestellt werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und ist nur nach Zahlung der Benutzungsgebühr gem. Gebührenordnung gültig.

#### **§ 6 Ausleihe, Verlängerung und Vorbestellung**

- (1) Der Bibliotheksbestand sowie dessen Verfügbarkeit ist auf [www.pulsnitz.bbopac.de](http://www.pulsnitz.bbopac.de) einsehbar.



- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Ausgenommen davon sind digitale Medien (DVD's, CD's, Tonie's), deren Leihfrist 2 Wochen beträgt.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu jeweils 4 Wochen bzw. 2 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (4) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

### **§ 7 Leihfristüberschreitung, Verlust**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Werden Medien trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgebracht, ist die Bibliothek berechtigt, dem Benutzer einen Wertersatz in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Als Ersatz bei Verlust der Medien gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Dies ist im Vorfeld mit dem Bibliothekspersonal abzustimmen. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

### **§ 8 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung und Verlust zu schützen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und sichtbare Schäden sofort zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Ebenso ist bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen.
- (3) Entliehene Daten-, Bild- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

### **§ 9 Online-Dienst**

- (1) Voraussetzung für die Benutzung des Online-Dienstes ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek Pulsnitz, welcher zu Beginn jeder Online-Sitzung beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen ist. Weiterhin ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zusätzlich die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal funktionsbereit zugewiesen.
- (3) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.



- (4) Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (5) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

#### **§ 10 Haftung**

- (1) Eine Haftung der Stadtbibliothek Pulsnitz für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien wird ausgeschlossen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten oder übernommene Software, entstehen.
- (3) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für in den Bibliotheksräumen abhanden gekommene persönliche Sachen.

#### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben.

#### **Teil IV Benutzungsgebühren**

#### **§ 12 Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **Teil V Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Datenschutz**

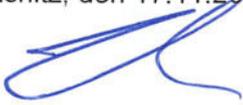
- (1) Zur Registrierung und Ausstellung des Benutzerausweises ist die Erfassung von Kundendaten erforderlich. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Die Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO verarbeitet.
- (2) Die Stammdaten bestehen aus dem Familiennamen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Entgeltkategorie und gegebenenfalls Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Verliert der Benutzerausweis seine Gültigkeit, werden die Daten nach den gesetzlichen Richtlinien gelöscht.
- (3) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzerdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Website der Bibliothek veröffentlicht.



## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pulsnitz, den 17.11.2023



Barbara Lüke  
Bürgermeisterin



Anlage:

**Gebührenordnung**

**Stadt- und Pfefferkuchenmuseum**

**Stadt- und Pfefferkuchenmuseum**

Kombiticket	Erwachsene Ermäßigte*	4,00 Euro 2,00 Euro
Führung <i>ab 10 Personen,</i> inkl. Eintritt für beide Museen	Erwachsene Ermäßigte*	8,00 Euro 4,00 Euro
Audioguide <i>Deutsch/Englisch/Polnisch/Tschechisch</i>	pro Karte	3,00 Euro
Backen von Pfefferkuchen** <i>ab 6 Personen</i>	pro Person	10,00 Euro
Verzieren von Pfefferkuchen	pro Rohling, inkl. Farbe	3,00 Euro
Verkostung von Pfefferkuchen** <i>ab 10 Personen</i>	pro Person	6,00 Euro
Textildruck** <i>ab 6 Personen</i>	pro Person	4,00 Euro
<b>Stadtführungen</b> <i>ab 10 Personen</i>	pro Person	6,00 Euro

\*Ermäßigt: - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
- Auszubildende  
- Studenten  
- Schwerbehinderte mit gültigem Nachweis

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten kostenfreien Eintritt in die Museen.

Für die Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Pulsnitz ist der Eintritt kostenfrei.

\*\*Das Backen von Pfefferkuchen, die Verkostung sowie der Textildruck sind auch für Kinder unter 6 Jahren kostenpflichtig.

**Einsichtnahme in Chroniken, Bücher und historische Zeitschriften**  
ist möglich für Vereine, Heimatforscher und Chronisten und ist kostenfrei



## Kopien

Aus Akten, Chroniken, Büchern und Zeitschriften können Kopien gefertigt werden. Ausgenommen sind Postkarten und Fotos. Weitere Ausnahmen legt die Museumsleitung fest.

Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Pulsnitz.

## Teil II - Stadtbibliothek

<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>für 1 Monat</b>	<b>für 12 Monate</b>
Erwachsene (ab 18 Jahre)	3,00 Euro	15,00 Euro
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	1,00 Euro	5,00 Euro
Kinder (bis 13 Jahre)	frei	frei

**Ersatz eines Benutzerausweises** 5,00 Euro

### **Versäumnisgebühren**

pro Medieneinheit und Woche

Erwachsene, Jugendliche (zzgl. Porto) 1,00 Euro

Kinder (zzgl. Porto) 0,50 Euro

### **Online-Dienst**

Die Nutzung des Online-Dienstes ist in der Benutzungsgebühr enthalten.

Druckkosten pro Seite DIN A4 0,25 Euro

*Die Gebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.*

